

SÄGMÜLLER

Die Bischofswahl bei Gratian

1908







Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft

1. Heft

Die Bischofswahl bei Gratian

Von

Dr. J. B. Sägmüller

o. ö. Professor der Universität Tübingen



Köln 1908

Verlag und Druck von J. P. Bachem

Ankündigung.

Die Görres-Gesellschaft hat auf ihrer Jahresversammlung zu Paderborn am 26. September 1907 beschlossen, zur weiteren Förderung ihrer Aufgaben literarische Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Rechts- und Sozialwissenschaften ins Werk zu setzen. Ins Auge gefaßt wurde dabei die Herausgabe einer tunlich fortlaufenden Reihe von Abhandlungen und größeren Monographien, die sowohl einzeln käuflich als im Abonnement beziehbar sind. Den Abonnenten und allen Mitgliedern der Görres-Gesellschaft wird für diese Veröffentlichungen ein um ein Viertel ermäßigter Preis gewährt.

Es wird das Bestreben der Schriftleitung sein, den verschiedensten Disziplinen ihre Spalten zur Verfügung zu stellen, besonders auch Fragen von aktuellem Interesse ihre Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen. Eine Konkurrenzunternehmung zu irgend einer der für Rechts- und Sozialwissenschaft zahlreich bestehenden periodischen Zeitschriften und Abhandlungsserien ist nicht beabsichtigt.

Die zum Abdruck gelangenden Abhandlungen werden tunlichst honoriert. Anträge auf Aufnahme in diese Veröffentlichungen wolle man an den Vorsitzenden der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Professor Dr. K. Beyerle in Göttingen, gelangen lassen.



Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. — Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft
1. Heft

Die Bischofswahl bei Gratian

Von
Dr. J. B. Sägmüller
o. ö. Professor der Universität Tübingen



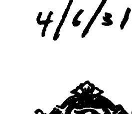
Köln 1908
Verlag und Druck von J. P. Bachem

Imprimi permittitur.

COLONIAE, die 19. Novembris 1907.

Dr. Kreutzwald
Vic. Arch. Glis.

J.-N. 5587.





Verlags-Nr. 523



Die Bischofswahl bei Gratian.[1])

Von Prof. Dr. J. B. Sägmüller.

Die großen Fragen, welche das Ende des 11. und den Anfang des 12. Jahrhunderts bewegten: Verhältnis von Kirche und Staat, Bischofswahl und Laieninvestitur, Simonie, Gültigkeit oder Ungültigkeit der Weihen häretischer, schismatischer, simonistischer, exkommunizierter Bischöfe, Cölibat, mußten notwendig auch noch in dem c. 1150 entstandenen Decretum Gratiani[2]) gegenüber von anderen, von Gratian behandelten kirchenrechtlichen Materien zu verstärkter Geltung und ausführlicherer Darstellung kommen. Tatsächlich handelt C. I, q. 1 in 130 Kanonen über die Simonie und die Weihen von simonistischen, häretischen und ähnlichen Bischöfen.[3]) Dem Cölibat wird große Aufmerksamkeit geschenkt, so besonders in D. XXVII—XXXII. Das Verhältnis von Kirche und Staat kommt zu nicht übler Darstellung in D. XCVI und XCVII. Der Bischofswahl aber wendet sich Gratian zu in D. LX ff. Nachdem er von D. XXI ab von den kirchlichen Aemtern und den notwendigen Eigenschaften der kirchlichen Amtsinhaber, vor allem den Irregularitäten aufs eingehendste gehandelt hat, faßt er im Dictum zu D. LX die Wahl oder Erhebung der entsprechend Qualifizierten zu bestimmten kirchlichen Aemtern in das

[1]) Die Arbeit ist hervorgegangen aus meinen kirchenrechtlichen Uebungen, soll ferner in etwas bei denselben dienen und wurde gelesen auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Paderborn vom 23. bis 25. September 1907.

[2]) Mit nicht zwingenden Gründen verlegt neuestens seine Entstehung genau in das Jahr 1140 A. Gaudenzi, L'età del Decreto di Gratiano e l'antichissimo Ms. Casinese di esso. 1907. (Estr. di vol. I dagli Studi e Memorie per la storia dell' Università di Bologna.)

[3]) L. Saltet, Les reordinations. 1907, p. 289 ff.

Auge: „Ecce, ex parte ostensum est, qui possint ad sacerdotii ordinem promoveri et qui non. Nunc autem considerandum est, ex quibus ordinibus in archipresbyterum vel praepositum vel episcopum vel archiepiscopum sint eligendi.“ Es wird dann in dieser und der folgenden 61. Distinktion behandelt, daß der Kandidat den entsprechenden Ordo haben müsse, nicht Laie sein dürfe, die notwendigen intellektuellen und sittlichen Eigenschaften besitzen müsse. Jetzt aber wird die eine der im Investiturstreit — einer wenigstens nach dem modernen Begriff von Investitur nicht ganz adäquaten Bezeichnung für die ganze gewaltige Bewegung um die Besetzung vor allem der Bischofsstühle Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts — liegenden Fragen, die Bischofswahl, in Angriff genommen. Denn so lautet das einleitende Dictum zu D. LXII: „Breviter monstratum est, ex quibus ordinibus in quos gradus sunt eligendi. Nunc videndum est, a quibus sunt eligendi et consecrandi. Electio clericorum est, consensus plebis.“ Dem Beweis dieses letzten Satzes und der Abweisung jedenfalls der königlichen Ernennung sind diese und die beiden folgenden Distinktionen gewidmet. Freilich sei schon hier vorweggenommen, daß eigentlich der Schluß des Ganzen keineswegs mit dem Satz: electio clericorum est, consensus plebis zusammenstimmt, daß vielmehr zum Ende der wirkliche, etwas besagende consensus plebis, das Volk in der Bischofswahl als Wahl von Gratian so gut wie vollständig eliminiert und die electio im wesentlichen auf bestimmte Kleriker, die Domkapitulare, restringiert ist. Verhältnismäßig weniger bemerkt Gratian über die andere im Investiturstreit liegende, mehr abgeschlossene Frage, die Laieninvestitur, in C. XVI, q. 7.

Doch will im folgenden nur über die Bischofswahl bei Gratian gehandelt werden.

Von der alten kanonischen Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk war um die Mitte des 11. Jahrhunderts wenig oder gar nichts mehr vorhanden. Die Bischöfe wurden fast durchweg vom König eingesetzt und mit den Insignien der geistlichen Gewalt, Stab und Ring, investiert, investiert demgemäß nicht bloß mit den Reichslehen, sondern auch mit der geistlichen Gewalt selbst, wie Ring und Stab als die Symbole derselben andeuteten.[1])

Da hat Leo IX. auf der Synode von Reims 1049 in Kanon 1 bestimmt: „Ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur.“[2]) Und Nikolaus II. hat auf der Synode von 1059, die besonders durch ihr Papstwahldekret bekannt geworden

---

[1]) P. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts. Bd. II (1878), S. 530 ff.
[2]) Harduin, Acta conciliorum. Par. 1715. T. VI, p. 1006.

ist, verordnet: „Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam nec gratis nec pretio.“ [1])

Diesen Spuren folgend, verbot Gregor VII. von 1074 ab teils direkt, teils indirekt wiederholt die Laieninvestitur in ihrem ganzen Umfang. Dann aber mußte er, nachdem so die Ernennung des Bischofs durch den König untersagt war, notwendig auch bestimmen, wie künftighin die bischöflichen Stühle besetzt werden, wie die Bischofswahl erfolgen, wie die designatio personae des Bischofs geschehen sollte. So erließ denn auch die Novembersynode 1078 einen Kanon des Inhalts, daß die Besetzung der bischöflichen Stühle zu geschehen habe durch einmütigen Beschluß von Klerus und Volk nach den kanonischen Satzungen und durch den zuständigen Konsekrator. [2]) Die Fastensynode von 1080 aber verordnete ausführlicher über die Bischofswahl: „So oft nach dem Tode des Hirten irgend einer Kirche zur Nachfolge ein anderer in kanonischer Weise zu erwählen ist, soll auf die Aufforderung des als Visitator eintretenden Bischofs, der vom Apostolischen Stuhl oder vom Metropoliten dorthin geschickt ist, Klerus und Volk unter Fernhaltung aller weltlichen Bestrebungen, wie Furcht und Gunst, mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles oder des Metropoliten sich einen Hirten nach Gottes Willen erwählen. Wenn diese aber, durch irgend ein Vergehen verführt, anders zu handeln sich vermessen, so sollen sie aller Frucht aus der unrechtmäßig vollzogenen Wahl verlustig gehen und kein Recht zur Wahl für die Zukunft haben. Vielmehr soll alle Befugnis zur Wahl in der Erwägung des Apostolischen Stuhles oder des Metropoliten beruhen. Wenn nämlich derjenige, der zur Konsekration berechtigt ist, durch ungesetzliche Konsekration nach dem Zeugnis Leos des Heiligen die Gnade zu weihen verliert, so geht konsequenterweise derjenige der Gewalt zu wählen verlustig, der verkehrt wählt.“ [3]) Eine dritte Aeußerung Gregors über die

---

[1]) C. 6. Harduin, Acta conciliorum. T. VI, p. 1063. In demselben Sinn Alexander II. C. 20, C. XVI, q. 7.

[2]) „Ordinationes, quae interveniente pretio vel precibus vel obsequio alicuius personae ea intentione impenso, vel quae non communi consensu cleri et populi secundum canonicas sanctiones fiunt et ab his, ad quos consecratio pertinet, non comprobantur, irritas esse diiudicamus.“ Gregorii VII. registrum. Ed. Ph. Jaffé. 1865. L. VI, n. 5 b, p. 333.

[3]) Quotiens defuncto pastore alicuius ecclesiae alius est ei canonice subrogandus, instantia visitatoris episcopi, qui ei ab Apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus et populus, remota omni saeculari ambitione, timore atque gratia, Apostolicae Sedis vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligat. Quodsi corruptus aliquo vitio aliter agere praesumpserit, electionis perperam factae omni fructu carebit et de caetero nullam electionis potestatem habebit. Electionis vero potestas omnis in deliberatione Sedis Apostolicae sive metropolitani consistat. Si enim is, ad quem consecratio pertinet,

Bischofswahl lautet: „Non habeatur inter episcopos, qui non fuerit a clero electus et a populo expetitus.“ [1]) Er bezieht sich hierfür auf eine unten noch näher zu bemerkende Stelle bei Leo d. G. „Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti.“ [2])

Es ist so im Grunde genommen nicht sehr viel, was man von Gregor VII. über die nach langer Ruhepause wieder eingeführte uralte „kanonische Wahl“ vernimmt. Klerus und Volk sollen wählen nach den kanonischen Satzungen „communi consensu“, sagt er das eine Mal. Der Klerus soll wählen, das Volk erbitten, heißt es das andere Mal. Der Papst operiert mit diesen alten Begriffen wie mit einer auch jetzt noch selbstverständlichen gegebenen Größe. Ueber deren Inhalt im einzelnen aber sagt er nichts. [3])

Mehr erfährt man hierüber auch nicht aus einigen wenigen einschlägigen Bestimmungen späterer Päpste und Synoden, wogegen sie sich häufig und eingehend über die Laieninvestitur im engeren Sinne äußern. [4]) Auf der Synode von Troyes 1107 soll Paschalis II. ein Dekret „de pastorum libera electione“ erlassen haben. [5]) Im Wormser Konkordat 1122 ist kurz die Rede von „electio“, „electio canonica“ und „consecratio libera“. [6]) Das Laterankonzil 1123 endlich bestimmte in seinem 10. Kanon, daß nur der „kanonisch gewählte“ Bischof konsekriert werden dürfe. [7])

Wollen wir unter diesen Umständen näheren Aufschluß gewinnen über diesen alten und doch neuen Begriff der „electio canonica“, der „kanonischen Wahl“, näherhin über den bestimmten Anteil von Klerus und Volk in der Wahl, so müssen wir uns notwendig halten an die Berichte über

---

non rite consecrando teste beato Leone gratiam benedictionis amittit, consequenter is, qui ad pravam electionem declinaverit, eligendi potestate privatur. Registrum. L. VII, n. 14 a, p. 400 s.

[1]) Gregorii VII. epistolae collectae. Ed. Jaffé. Nr. 40, p. 567.

[2]) Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum [2]. 1885. Nr. 544. C. 1, D. LXII.

[3]) Wegen der Unbestimmtheit dieser Aeußerungen braucht man aber Gregor VII. keine Hintergedanken zuzuschieben etwa, daß sowohl die Besetzung als die Verwaltung der Bistümer in die unmittelbarste Abhängigkeit von Rom gebracht werden sollte. So Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 545 f., und K. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. 1894. S. 499 ff.; 537.

[4]) Hinschius, Kirchenrecht. Bd. II, S. 550 ff.

[5]) Ekkehardi Chronicon. Mon. Germ. SS. T. VI, p. 242. Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte [2]. Bd. V (1886), S. 290.

[6]) Constitutiones et acta publica. Ed. L. Weiland. Mon. Germ. LL. Sectio IV. T. I (1893), p. 159, 161. Diese Kürze bemerkt auch D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats. Abhandlungen der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1905. Philos.-Histor. Abhandlungen I, S. 87; und separat.

[7]) Harduin, Acta conciliorum. T. VI, p. 212. C. 3, D. LXII.

die Bischofswahlen aus dieser Zeit, an die Kanonensammlungen namentlich der sogenannten Gregorianer und an die Publizistik des Investiturstreits.

Sieht man sich also in erster Linie die Berichte über die Bischofswahlen während des Investiturstreits auf diesen fraglichen Punkt an, so bieten sie durchaus kein einheitliches und sicheres Resultat über das Maß der Beteiligung der einzelnen Faktoren an der Wahl. Es wird trotz der vielen Untersuchungen hierüber bei dem bleiben müssen, was Hinschius sagt: „Unter der kanonischen Wahl konnte nichts anderes als die Wahl durch Klerus und Volk, d. h. durch das Zusammenwirken der Domherren, der Stifts- und Klostergeistlichkeit, des Adels, der Vasallen und Ministerialen des Bistums sowie der Bürger der Bischofsstadt verstanden werden.“ [1])

Ebensowenig, ja noch weniger, läßt sich über diesen Punkt etwas Sicheres den Kanonisten jener Zeit entnehmen. Sie handeln selbstverständlich zwar alle des Breiten in ihren Sammlungen über die Bischofswahl. So, um nur die bedeutendsten zu nennen, Anselm von Lucca im 6. Buch seiner Sammlung: De electione et ordinatione et de omni potestate seu statu episcoporum; Deusdedit im 4. Buche: De libertate Ecclesiae et rerum eius et cleri; Bonizo von Sutri im 2. Buch: De episcopis; Kardinal Gregorius im 2. Buch seines Polykarp; Ivo von Chartres im 5. Teil seines Dekrets und im 3. Buch seiner Panormie. Aber sie begnügen sich damit, alte und neue Gesetze über die Bischofswahl nebeneinander zu stellen, die schließlich der Substanz nach doch alle nur auf den Hauptsatz hinauslaufen, daß der Bischof „kanonisch“ zu wählen sei. Und wenn auch mehr oder weniger bei allen, gemäß den Worten der Päpste Leo I. und Cölestin I. die Differenzierung sich findet: Clerus eligit, plebs expetit oder: Docendus est populus, non sequendus, — in die näheren Vorgänge selbst bei der Wahl, in die Verteilung der Rollen erhält man keinen klaren Einblick. [2])

---

[1]) Kirchenrecht Bd. II, S. 550. An Einzeldarstellungen über die Bischofswahl während des Investiturstreits seien u. a. erwähnt: K. Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. 1881. H. Gulcke, Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105—1111. 1882. R. Bonin, Die Besetzung der Bistümer in den letzten dreißig Jahren Heinrichs IV. 1889. P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du 9e au 11e siècle. 1891. S. 512 ff. B. Monod, L'église et l'état au 12e siècle. L'élection épiscopale de Beauvais de 1100 à 1104. 1905. F. X. Barth, Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. 1906. S. 318 ff.

[2]) Einen guten Begriff über das bei den Gregorianern hierüber sich Findende bekommt man schon durch die von Friedberg in seiner Ausgabe des Gratianischen Dekrets den

Mit Recht erwartet man da mehr Aufschluß aus der damaligen so reichen Publizistik. Es waren ja besonders die hervorragenderen Kanonisten jener Zeit voll Kampf und Streit vielfach auch Verfasser von Kontroversschriften, die eine Art von Kommentaren zu ihren Kanonensammlungen bilden.[1]) Allein im wesentlichen kehren doch auch bei den Publizisten in unserer Frage nur die Kanonen selbst wieder mit ihrem stereotypen Wortlaut, daß die Bischöfe „kanonisch" gewählt werden müßten, daß sie durch Klerus und Volk zu wählen seien.[2]) Auf jeden Fall aber wählte das Volk auch noch vielfach wirklich mit.[3])

Es tritt aber bei den Gregorianern mehr und mehr das Bestreben hervor, den Kaiser, die Fürsten und das Volk aus der Wahl selbst zurückzudrängen, welches immer ihr Anteil daran sein mochte. Typisch ist hier Placidus von Nonantula. Er umschreibt die Stellung des Kaisers und der Fürsten in der Wahl des Bischofs dahin, daß er sie unter das Volk selbst einreiht, daß sie als Söhne der Kirche wie das Volk dabei ihren Konsens zu geben hätten; dann sei die Wahl kanonisch.[4]) Und

---

Kanonen in D. LXII und LXIII beigefügten Zitate von Parallelstellen aus den mehrfach noch unedierten Sammlungen dieser Kanonisten. Immerhin ist seitdem eine neue Ausgabe von Deusdedit erschienen, veranstaltet von V. Wolf von Glanvell (1905) und ist eine erstmalige Anselms von Lucca im Erscheinen begriffen von F. Thaner.

[1]) Ueber das Abhängigkeitsverhältnis der Publizisten vom kanonistischen Material vgl. Mirbt, Die Publizistik usw. S. 5, 611 ff., 626 ff. Ein Gegenstück von der Beeinflussung der Publizisten durch die Kanonisten bezw. das kanonistische Material wird sich im Verlauf dieser Arbeit ergeben, wo sich der Kanonist Gratian als sehr abhängig erweist von dem Publizisten Placidus von Nonantula.

[2]) Humberti cardinalis libri III adversus simoniacos. L. I, c. 5; L. III, c. 5. Manegoldi ad Gebehardum liber. C. 51 sqq. Deusdedit presbyteri cardinalis libellus contra invasores et simoniacos et reliquos scismaticos. C. I, § 1 sqq. Placidi monachi Nonantulani liber de honore Ecclesiae. C. 21 sqq., 102 sqq. Libelli de lite imperatorum et Pontificum saeculis XI et XII. Tom. I (1891), p. 108, 204, 400 sqq.; T. II (1892), p. 300 sqq., 581 sqq., 620 sqq.

[3]) Das betont mit Recht auch E. Bernheim, Die praesentia regis im Wormser Konkordat. Historische Vierteljahrschrift. Bd. X (1907), S. 201, A. 1.

[4]) „Nunc ista considerate, charissimi fratres, qui nos reprehendere soletis dicentes: »Quomodo non omnes ecclesiae propter terrenas res, quas possident, ad illum pertinent, cui omnis terra subiecta est? Si enim populus in electione pastoris adesse et consentire debet, quanto magis imperator vel principes?« De quibus verbis valde miramur. Nos enim ab electione pontificum non segregamus principes, sed hoc dicimus, quia ipsi sua potentia non debent pastores in ecclesiam mittere, neque investiendo neque aliquo modo dominando, sed magis communi electione clericorum et consensu populorum, maiorum scilicet et minorum, inter quos videlicet tam reges quam principes numerantur — in eis dumtaxat ecclesiis, quarum specialius filii deputantur — pontifex eligi debet. Ubi imperator vel eius princeps non sicut dominus adesse debet, sed sicut filius.

welches sollte näherhin die Stellung des Volkes, die Bedeutung seines Konsenses dabei nach Placidus sein? Eine wenig besagende. Denn so schreibt er: „Das ist wahrhaftig eine verkehrte Ordnung, wenn einer meint, er müsse deswegen geweiht werden, weil er vom Volke gewählt und vom König investiert worden sei. Denn es ist die vom Hl. Geist gesetzte Ordnung, daß jeder Hirte zum Heil der Seelen ganz allein (pure et simpliciter) von allen Klerikern gewählt werde, welchen alle Söhne der Kirche, welcher ein Hirte zu geben ist, zustimmen und ergebenst gehorchen müssen, um des Heiles der Seelen willen." [1]) Hier ist bereits die Wahl des Bischofs klipp und klar dem Klerus allein reserviert. Das Volk hat ergebenst zu gehorchen.

Doch blieb diese Stimme zunächst noch recht vereinzelt. [2]) „Einem solchen Verlangen (nach vollständigem Ausschluß der Laien aus der Wahl) standen die alten Kanones, auf welche die Kirche ihr Recht zur Bekämpfung des kaiserlichen und fürstlichen Ernennungsrechtes stützte, entgegen. Auch hätte ein gleichzeitiges Vorgehen gegen die Laien die letzten Ziele der päpstlichen Politik zu deutlich enthüllt und gerade die dadurch in ihren Interessen ebenfalls gefährdeten mächtigeren weltlichen Klassen den Herrschern als Bundesgenossen in ihrem Streite mit dem Papsttum zuführen müssen." So in seiner Art, aber im wesentlichen richtig Hinschius. [3])

So ist es alles in allem auch recht wenig, was wir von den Publizisten über die einzelnen Vorgänge, die Verteilung der Rollen in der Bischofswahl erfahren. Und das ist leicht begreiflich. In erster Linie und in der Hauptsache handelte es sich im Investiturstreit darum, den Fürsten die selbstherrliche Besetzung der bischöflichen Stühle zu entreißen. Da kam die weitere Frage in die zweite Linie, wie die der fürstlichen Besetzung zu entreißenden Bistümer nach wirklichem Gelingen des Planes zu besetzen seien. Gut bemerkt Mirbt: „»Kanonische Wahl« und »Investitur« im alten Sinne, d. h. königliche Ernennung, waren sich ausschließende

---

Quae electio dum taliter facta fuerit canonica est et gratiae Sancti Spiritus reputatur." C. 37 in Liber de honore Ecclesiae. Libelli de lite T. II, p. 585. Vgl. auch Bernheim, Die praesentia regis usw. Hist. Vierteljahrschr. Bd. X, S. 200 f.

[1]) „Vere enim haec fictio disciplinae est, cum quisque ideo se putat sacrandum, quia a populo electus et a rege investitus est, cum disciplina Spiritus Sancti sit, unumquemque pastorem pro salute animarum pure et simpliciter ab omnibus clericis eligi, quibus consentire omnes filii illius ecclesiae, quae ordinanda est, et obedire pro salute animarum devotissime debent." C. 82 in Liber de honore etc. Libelli de lite T. II, p. 605. Vgl. Mirbt, Die Publizistik usw. S. 528.

[2]) Auf weitere Stimmen ähnlicher Art verweist immerhin Imbart de la Tour, Les élections etc. p. 523.

[3]) Kirchenrecht Bd. II, S. 602.

Gegensätze." [1]) Sobald aber im Wormser Konkordat die Hauptfrage, nämlich die der Laieninvestitur oder der vollständigen Besetzung der Bischofsstühle durch den König oder Kaiser im wesentlichen erledigt war, da trat die Wahlfrage nach ihrem ganzen Inhalt in den Vordergrund.

Nach dem genannten Konkordat, welches H. Rudorff [2]) und Bernheim [3]) entsprechend der bisherigen Auffassung mit Recht gegen Schäfer [4]) als einen für ewige Zeiten und nicht nur für die Lebenszeit Heinrichs V. geschlossenen Vertrag erwiesen haben, sollte die Wahl der Bischöfe und Aebte kanonisch durch Klerus und Volk erfolgen und zwar für Deutschland: in praesentia regis absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeat. Electus autem regalia per sceptrum a rege accipiat et quae ex his iure regi debet faciat. Uns berührt laut Thema nur die Anwesenheit des Königs bei der Wahl und die Entscheidung zwiespältiger Wahlen durch denselben.

Wie diese praesentia regis bei der Bischofswahl als Abschlagszahlung für die aufgegebene Vollinvestitur seitens des Königs auf Grund früherer Verträge zwischen Papst und König, welche Verträge sich selbst wieder als Niederschlag aus der damaligen Publizistik darstellen, in das Konkordat hineingekommen, wie es zu dieser immerhin noch wichtigen Anteilnahme des Königs an der Wahl gegen den Willen der streng kirchlich Gesinnten gekommen ist und wie die Könige der nächsten Zeit dieselbe betätigt haben, das haben neuestens wieder unter Berücksichtigung und Anfüh-

---

[1]) Die Publizistik usw. S. 524. Vgl. auch S. 499 f., 531. Ebenso macht Bernheim hierauf aufmerksam. Die praesentia regis usw. Hist. Vierteljahrschr. Bd. X, S. 201. — Daß da auch die andere Frage, wie die niederen Kirchenämter zu besetzen seien, vorläufig zurücktrat, ist bekannt. Die Lösung fand sie später unter Alexander III. im Patronatsrecht.

[2]) Zur Erklärung des Wormser Konkordats. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und in der Neuzeit. Hsg. von K. Zeumer. Bd. I., H. 4.) 1906. S. 39 ff.

[3]) Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden hinsichtlich Entstehung, Formulierung, Rechtsgültigkeit. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Hsg. von O. Gierke. 81. H.) 1906. S. 1 ff.

[4]) Zur Beurteilung usw. S. oben S. 6, A. 6. Auf Seite von Schäfer steht auch A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. 1. Bd. (1905), S. 198. Vergl. aber Vorwort S. IV. Auf die Seite Bernheims stellt sich G. J. Ebers, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hsg. von U. Stutz. Heft 37/38.) 1906. S. 139, A. 1. Ebenso A. v. Wretschko, Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter. (Sonderabdruck aus den im Selbstverlag der Gesellschaft für Salzburger Länderkunde erschienenen Mitteilungen, Bd. XLVII.) 1907. S. 1 ff.

rung all des vielen hierüber bereits Geschriebenen gut geschildert Rudorff[1]) und Bernheim.[2])

Der letztere tut dabei wiederum in höchst interessanter Weise dar, daß die kirchliche Partei alsbald gegen diese praesentia als Handhabe des königlichen Einflusses auf die bischöflichen Wahlen in Aktion trat.

Gegen diese praesentia, schreibt er, richte sich die Forderung in der Narratio de electione Lotharii 1125: habeat Ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec regio metu extortam nec praesentia principis, ut antea, coarctatam. „Gegen jede Beteiligung des Herrschers an den Wahlen erklärt sich ferner im Namen der electio canonica Erzbischof Konrad von Salzburg in einem leider verlorenen Traktat an den Erzbischof Norbert von Magdeburg, der gemäß seiner vermittelnden, konkordatsfreundlichen Haltung für das Präsenzrecht eingetreten war, wie wir aus Gerhohs von Reichersberg Kommentar zum 64. Psalm erfahren. Und Gerhoh selbst schließt sich Konrads Ansicht lebhaft an. Solcher Ansicht entsprechend hat Erzbischof Konrad von Anfang an im Bereiche seiner geistlichen Macht gehandelt und handeln lassen, er freilich noch weitergehend in seiner Opposition gegen das Konkordat: erteilte er doch seinen Suffraganen die Weihe, ehe sie die königliche Investitur erhalten hatten, nachdem die Wahlen am Orte der Sedisvakanz unmittelbar nach Erledigung des Stiftes vorgenommen waren, daß der König keinen Einfluß geltend machen konnte." Der Wortführer aber dieser im Salzburger Sprengel konzentrierten Opposition sei Gerhoh von Reichersberg gewesen und es sei derselben endlich gelungen, das Papsttum unter Innocenz II. dafür zu gewinnen, aber bezeichnenderweise nur zum Vorgehen gegen die Beteiligung des Herrschers an der Wahl, das Präsenzrecht, während das Investiturrecht blieb. So, wie bemerkt, nach früheren Aeußerungen neuestens wieder Bernheim.[3])

---

[1]) Zur Erklärung des Wormser Konkordats. S. 4 ff.

[2]) Die praesentia regis usw. Hist. Vierteljahrschr. Bd. X (1907), S. 196 ff. — Schilderungen von Bischofswahlen nach dem Wormser Konkordat geben u. a. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat. 1874. H. Witte, Forschungen zur Geschichte des Wormser Konkordats. 1877. Ch. Volkmar, Das Verhältnis Lothars III. zur Investiturfrage. Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XXVI (1886), S. 435 ff. Schäfer, Zur Beurteilung usw. Siehe oben S. 6, A. 6.

[3]) De praesentia regis usw. Hist. Vierteljahrschr. Bd. X, S. 210 ff. Das Wormser Konkordat usw. S. 64 ff. Quellen z. Gesch. d. Investiturstreits II, 69 ff. Vgl. a. O. Voges, Das Paktum in der Narratio de electione Lotharii. 1885. P. Ulich, Die deutsche Kirche unter Lothar von Supplinburg. 1885. — Diese Bestrebungen gegen die praesentia regis zeigen deutlich, daß Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats, S. 10 ff., im Unrecht ist, wenn er die praesentia von vornherein aller Bedeutung entleeren will und alles in die Hände des Papstes gelegt sieht. Vgl. Bernheim, Die praesentia regis usw. Hist. Vierteljahrschr. Bd. X, S. 206 ff. — Ueber

Der so gegen die Präsenz des Königs und damit doch auch gegen die Teilnahme des Volkes bei der Wahl gewünschte Schritt erfolgte auf der nächsten allgemeinen Synode 1139. Sie verordnet in ihrem 28. Kanon, daß die Kanoniker an der bischöflichen Kirche die Mönche von der Bischofswahl nicht ausschließen dürften und daß die ohne ihren Beirat (consilium) vorgenommene Wahl nichtig sein solle. Der Laien tut sie keine Erwähnung.[1]) Damit gab die Synode deutlich zu verstehen, daß die Nichtbeteiligung der Laien an der Wahl zum mindesten kein Nichtigkeitsgrund für dieselbe bilde, daß ihnen also keine irgendwie entscheidende Stimme hierin zukomme. Freilich ist auch die Mitwirkung der Mönche eine bereits stark restringierte und die Kanoniker sind schon im besten Zuge, die alleinigen Wähler des Bischofs zu werden.[2])

So war man gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts kirchlicherseits energisch bemüht, jeden Einfluß der Laien — selbst dem Wormser Konkordat entgegen auch den des Königs[3]) — auf die Bischofswahl als

---

Konrad von Salzburg vgl. Wretschko, Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg usw. S. 4.

[1]) „Obeuntibus sane episcopis, quoniam ultra tres menses vacare ecclesiam sanctorum patrum prohibent sanctiones, sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honestam et idoneam personam in episcopum eligant. Quodsi exclusis religiosis electio facta fuerit, quod absque eorum consensu et conniventia facta fuerit, irritum habeatur et vacuum." So lautet der Kanon bei Gratian als c. 35, D. LXIII.

[2]) So interpretiert den Kanon Hinschius, Kirchenrecht. Bd. II, S. 603. Den vollen Ausschluß der Laien ersieht in ihm Imbart de la Tour, Les élections etc. p. 524 und Bernheim, Das Wormser Konkordat usw. S. 69 f.; Die praesentia regis usw. Hist. Vierteljahrschr. Bd. X, S. 211. — Wenn früher unter viri religiosi, v. religiosissimi außer den Mönchen auch Kleriker und selbst Laien verstanden wurden — Imbart de la Tour, Les élections etc., p. 514[3] — so verstand man darunter doch ganz besonders die Mönche oder vielmehr Aebte. G. v. Below, Die Entwicklung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. (Historische Studien, hsg. von Arndt, Noorden usw. H. 1.) 1883. S. 5 f. Bernheim, Das Wormser Konkordat usw. S. 71 f. Die Glossa ordinaria erklärt „religosos" i. e. praelatos aliarum ecclesiarum. Wie unsicher die Stellung der Mönche in der Bischofswahl bereits war, erkennt man am besten in dem Wechsel und Durcheinanderschwirren der Worte „consilium", „consensus", „conniventia", in welche ihre Anteilnahme gekleidet ist, als ob sie alle juristisch gleichbedeutend gewesen wären. In Salzburg behielt der Abt von St. Peter als Vertreter der Klostergeistlichkeit (viri religiosi) bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein wirkliches Wahlrecht. Wretschko, Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg usw. S. 20 f. — Ueber diesen Kanon als Zeugen gegen ein angebliches Papstwahldekret Innocenz' II. vgl. Theologische Quartalschrift Bd. LXXXIV (1902), S. 384 f.

[3]) Diesen Punkt betont scharf Bernheim, Das Wormser Konkordat usw., S. 64 ff. Die praesentia regis usw. Hist. Vierteljahrschr. Bd. X, S. 210 ff.

solche auszuschließen, die Mitwirkung anderer Kleriker oder die von Mönchen neben den Kanonikern der bischöflichen Kirche mehr und mehr zurückzudrängen und so die Wahl allein in die Hände der Domkapitel zu legen.

In diesem Momente der Entwicklung der Bischofswahl trat Gratian mit seinem Dekret auf. Derselbe ging, wie sich zeigen läßt, vollständig in die Tendenz seiner Zeit in diesem Punkte ein und hat sie mit seinem bald zum größten Ansehen in Wissenschaft und Kirche gelangten Werk kräftig gefördert — das wichtige Mittelglied zwischen der zweiten und vierten Lateransynode 1139 und 1215 in unserer Frage.[1])

Wie schon bemerkt, handelt Gratian in Distinktion 62 und 63 von der Bischofswahl. Es wäre nun eine in dieser Stunde nicht zu bewältigende Aufgabe, wenn wir seine Anschauung hierüber im einzelnen aus den von ihm angeführten, einander oft widersprechenden Kanonen stückweise abziehen müßten.[2]) Wir haben das aber zum Glück gar nicht notwendig; denn durch seine Dicta, durch den die Distinktionen und Kanonen umrahmenden erklärenden Text hat er selbst uns die Aufgabe erleichtert.

Am Kopf von D. LXII wirft Gratian die Frage auf: Von wem sind die Bischöfe zu wählen und zu konsekrieren? Er antwortet: Die Wahl ist Sache der Kleriker. Das Volk hat seine Zustimmung zu geben. „Electio clericorum est, consensus plebis." Und er belegt die These mit drei bedeutsamen Kanonen, die schon bei den Gregorianern im Vordergrund standen.[3]) Der erste ist ein Ausspruch Leos d. Gr., des Inhaltes: Clerus eligit, plebs expetit. Der zweite, von Cölestin I., besagt: Docendus est populus, non sequendus. Und der dritte, der 10. des Lateranense I 1123, verlangt kurz „kanonische Wahl".

Aber damit ist Gratian nicht zufrieden. Er dringt in die Frage nach der wirklichen Natur der Anteilnahme des Volkes an der Bischofswahl viel tiefer ein als seine kanonistischen Vorgänger. Dieser Vertiefung dient die D. LXIII.

An ihrer Spitze steht die entschieden lautende These: „Laici nullo modo se debent inserere electioni." „Die Laien dürfen sich in keiner

---

[1]) So viel ich sehe, hat bis jetzt nur Below, Die Entwicklung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel usw. S. 7 f., der Bedeutung Gratians in unserer Frage einige Aufmerksamkeit geschenkt. Da ist entschieden eine Lücke auszufüllen. Gratians Einfluß in unserer Frage ist sicher nicht geringer als die neuestens so scharf von Rudorff und Bernheim betonte Einwirkung Gerhohs von Reichersberg und Ottos von Freising.

[2]) Das läßt sich in kirchenrechtlichen Uebungen in extenso machen.

[3]) Oben S. 7.

Weise in die Wahl einmischen." Zum Beleg werden acht Kanonen angeführt, darunter zwei von allgemeinen Synoden, von der achten a. 870 und der siebten a. 787, also von zwei im Orient gehaltenen, wo die Bischofswahl schon längst den Händen der Laien entwunden war. [1]) „His omnibus auctoritatibus laici excluduntur ab electione sacerdotum atque iniungitur eis necessitas obediendi non libertas imperandi."

Aber Gratian ist sich wohl bewußt, daß das früher vielfach anders war. Er stellt jetzt siebzehn Kanonen zusammen, welche mehrfach in der schärfsten Weise die Wahl der Bischöfe, ja Ernennung in die Hand des Volkes und vor allem der Könige und Kaiser legen. In der letzteren Hinsicht stechen besonders hervor die im Investiturstreit entstandenen apokryphen, von Gratian, bei seiner noch sehr mangelhaften historischen Kritik, freilich nicht als solche erkannten Privilegien Hadrians I. an Karl d. Gr. und Leos VIII. an Otto I., wodurch diesen und ihren Nachfolgern die Besetzung des päpstlichen Stuhles und der bischöflichen Stühle eingeräumt worden sein soll. [2])

Nachdem so die sich laut widersprechenden Kanonen wie zwei Streitkolonnen einander entgegengestellt sind, beginnt auch hier wieder jene Harmonisierung, von der das ganze Werk Gratians den Namen Concordantia discordantium canonum erhalten hat. [3]) Der ganze scholastische Apparat von Distinktionen ratione loci, temporis, significationis, consilii, dispensationis wird auch hier wieder mit einer gewissen Meisterschaft gehandhabt. [4])

Durch diese letztangeführten Beispiele und Gesetzesstellen, so beginnt Gratian die Harmonisierung, sei klar ausgesprochen, daß man die Laien von der Wahl nicht ausschließen und die Fürsten von der Besetzung der Kirchen nicht fernhalten dürfe. Aber wenn es heiße, daß das Volk bei der Wahl gegenwärtig sein müsse (interesse) — man bemerke den stark ab-

---

[1]) F. X. Funk, Die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters in Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen, Bd. I (1897), S. 32 f. Charakteristisch ist, daß Kardinal Humbert L. III c. 10, — wo vor allem die Rede ist von der abendländischen Laieninvestitur — die Aufschrift hat: „Quanto liberior sit Graecorum Ecclesia quam Latinorum a potestate laicorum". Libelli de lite T. I, p. 210.

[2]) Zuletzt am besten und definitiv darüber Bernheim, Das unechte Dekret Hadrians I. im Zusammenhang mit den unechten Dekreten Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreites. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XV (1885), S. 618 ff. — Daß diese Privilegien den Gregorianern viel Kopfzerbrechen machten, ist erklärlich. Vgl. Mirbt, Die Publizistik usw. S. 527. Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats. S. 42, A. 3.

[3]) Daß diese Bezeichnung nicht von Gratian selber stammt, beweist H. Singer in seiner trefflichen Ausgabe der Summe des Rufin (1902), S. XC, A. 2.

[4]) Gut handelt über diese Methode Gratians nach dem Vorgang von Denifle F. Thaner, Abälard und das kanonische Recht. 1900.

schwächenden Ausdruck aus dem Rubrum zu c. 10 — so sei es deswegen nicht zum Vollzug der Wahl selbst zu berufen, sondern nur zur Zustimmung zu der (vollzogenen) Wahl. „Sed quod populus iubetur electioni interesse, non praecipitur advocari ad electionem faciendam, sed ad consensum electioni adhibendum.“ Denn so sage Papst Stephan (VI.) in einem vorausgegangenen Kapitel (c. 12): Den Priestern komme die Wahl zu und dem gläubigen Volke demütige Zustimmung (humiliter consentire). Es sei nur zu untersuchen, ob der Wunsch (desiderium) des Volkes sich mit der Wahl des Klerus decke. Denn dann werde in der Kirche Gottes der Bischof in der rechten Weise aufgestellt, wenn das Volk denjenigen durch einstimmigen Zuruf begrüße (acclamaverit), welchen der Klerus in einstimmiger Wahl erhoben habe (elegerit). Akklamation also nur noch hat das Volk. Zwei Kanonen, von Päpsten herkommend, werden zum Erweise dessen beigefügt. [1])

Aber schwieriger als die doch schon seit längerem sehr reduzierten Rechte des Volkes in der Bischofswahl waren die der Fürsten und besonders des Königs zu umschreiben. Die Fürsten hatten in den letzten Jahrhunderten die Bischöfe einfachhin ernannt. Päpste wie Hadrian I. und Leo VIII. hatten ihnen dieses Recht eingeräumt; denn man hielt zu Gratians Zeiten diese Privilegien für echt. Und dem König war vor ca. 30 Jahren in dem für immer abgeschlossenen Wormser Konkordat persönliche Präsenz bei der Wahl und die Entscheidung in zwiespältigen Wahlen zuerkannt worden. So wendet sich Gratian jetzt der Aufgabe zu, auch die Rechte der Fürsten und besonders des Königs und Kaisers in der Wahl genauer zu bestimmen, beziehungsweise auch hier die Harmonisierung zu bewirken.

Der Gebrauch — sagt er — und die gesetzliche Bestimmung, den Fürsten und Kaisern die Wahl der Päpste und Bischöfe anzuzeigen (referre), sei wegen der Schismatiker und Häretiker aufgekommen, durch welche die Kirche bisweilen gefährdet war und gegen welche die Kirche oftmals durch die Gesetze der glaubenstreuen Kaiser geschützt wurde. Die Wahlen seien ihnen angezeigt worden — man bemerke auch hier gleich von vornherein den abschwächenden Ausdruck —, damit sie durch deren Autorität gefestigt würden, kein Häretiker und Schismatiker gegen sie anzukämpfen wagte, und damit die Fürsten als ergebene Söhne ihre

[1]) Mit Unrecht hat Bernheim aus dem „acclamare“ in Berichten über Bischofswahlen eine eigentliche Nachwahl seitens des Volkes herauslesen wollen. Lothar III. und das Wormser Konkordat. S. 24 f.; Zur Geschichte des Wormser Konkordats. 1878. S. 1 f. Dagegen: Hinschius, Kirchenrecht. Bd. II, S. 561, A. 6. B. G. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat. 1883. S. 152 ff. Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats. S. 9.

Zustimmung zur Wahl ihres geistigen Vaters gäben und in allem seine Beschützer wären. „Repraesentabatur ergo electio catholicorum principibus, ut . . . ipsi principes tanquam devotissimi filii in eum consentirent, quem sibi in patrem eligi viderent et ei in omnibus suffragatores existerent.“ So habe Kaiser Valentinian (I.) zum hl. Ambrosius gesagt: „Fürchte dich nicht, weil Gott, der dich erwählt hat, dich unterstützen wird und ich immer dein Helfer und Verteidiger sein werde, wie es meinem Stande zukommt.“

Anzeige der Wahl also nur an die Kaiser fand statt und Zustimmung zu derselben nur war dabei nach Gratian erwünscht, nur um sie so gegen jede Fährlichkeit zu schützen. Als Beweis folgt das Papstwahldekret der römischen Synode vom Jahre 898 unter Johann IX. [1])

Nachdem so die gesetzliche Stellung der Fürsten in den kirchlichen Wahlen auf bloße Zustimmung, also auch auf das bereits festgelegte Niveau des Rechtes des Volkes hierin herabgedrückt ist, fährt Gratian zur Widerlegung der Konsequenzen aus der offenkundigen, höchst bedenklichen und präjudizierlichen Tatsache, daß die Fürsten die kirchlichen Stellen vielfach einfachhin und zwar selbst auf Grund päpstlicher Einräumung besetzt hätten, fort: „Weil aber die Kaiser die richtigen Grenzen nicht immer einzuhalten verstanden, nicht nur ihre Zustimmung zur Wahl gaben, sondern die Stellen vergeben und sogar die Exklusive (exterminare) geben wollten, oftmals auch, häretisch geworden, die Einheit der katholischen Kirche zu bekämpfen suchten, so sind gegen sie Gesetze der Väter ergangen, daß sie sich nicht in die Wahl einmischen dürften und daß jeder dem Anathem verfallen solle, der durch ihre Hilfe eine Kirche erhalte, wie auch die Schrift sagt, daß Ezechias die Höhen zerstörte, die Statuen zertrümmerte, die Haine niederhieb und die eherne Schlange, die Moses gemacht hatte, zerbrach. Weil nämlich Gott jene Schlange hatte machen lassen, damit das Volk nicht durch die Schlangen sterbe und weil hernach das Volk anfing, sie zu verehren, deswegen vernichtete sie dieser, welche jener auf Befehl Gottes gemacht hatte. Und dieses Ereignis gibt der Kirche die wichtige Lehre, daß, wenn einige von unseren Vorgängern und Ahnen etwas getan haben, was zu jener Zeit ohne Schuld geschehen konnte, aber nachher in Irrtum und Aberglauben umschlägt, das ohne Verzug und mit großem Nachdruck von den Nachkommen zerstört werden muß. Zuletzt wurden, wie man liest, die Papstwahlen in Anwesenheit der kaiserlichen Legaten, aber ohne daß man sie befragte, vorgenommen,

---

[1]) Ueber die richtige Datierung desselben zuletzt Funk, Das Papstwahldekret in c. 28, D. LXIII in Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. Bd. I, S. 460 ff.

und endlich haben die Kaiser in frommer Gesinnung auf die besagten Privilegien verzichtet, indem sie der Kirche überdies große Geschenke machten.“ [1])

Zum Beweis des zuletzt Gesagten werden in den folgenden Kanonen Stellen ausgehoben aus den Vereinbarungen der Päpste und Kaiser, von Ludwig dem Frommen bis Otto d. Gr., des Inhalts, daß der Kaiser den Kirchenstaat schenkt und freie Papstwahl gewährt. Als Letztes wird angeführt das Zugeständnis Ludwigs des Frommen vom Jahre 818 oder 819, wonach die bischöflichen Stühle durch Wahl seitens des Klerus und des Volkes nach den Kanonen besetzt werden sollen.

Und jetzt faßt Gratian das Ergebnis der ganzen Auseinandersetzung dahin zusammen: „Aus diesen Vereinbarungen und dem Paktum des Kaisers Ludwig ergibt sich, daß die Kaiser auf jene Privilegien verzichtet haben, welche bezüglich der Papstwahl Papst Hadrian dem Kaiser Karl und nach dessen Vorgang Papst Leo dem deutschen König Otto I. eingeräumt hatten. So ergibt sich aus all dem Vorstehenden, daß die Wahl nur noch Sache der Kleriker ist. „Ex praemissis auctoritatibus cunctis liquet electionem clericorum tantummodo esse.“ Also auch — um den Schluß hinzuzufügen — nicht irgendwie mehr des Königs, dem doch das Wormser Konkordat noch für Deutschland die Präsenz bei der Wahl und eventuelle Entscheidung zuerkannt hatte.

Man erwartet, daß Gratian noch zum Schluß positiv die oben anerkannten, übrigbleibenden Rechte des Königs, der Fürsten und des Volkes zusammen statuieren, den Konsens genau präzisieren würde. Er tut es nicht. Mit gutem Grunde. Der Konsens hatte tatsächlich nichts mehr zu besagen. Daher war er auch nicht mehr weiter zu erörtern. Die Laien insgesamt waren so gut wie vollständig aus der Bischofswahl als solcher eliminiert. „Laici nullo modo se debent inserere electioni.“ So ist die These am Kopf von D. LXIII bewiesen. Das ist faktisch die vollständige Verneinung des vor ca. 80 Jahren von Gregor VII. aufgestellten Satzes: Clerus et populus eligat. Da ist es erklärlich, daß Gratian keine auf die Bischofswahl bezügliche Aeußerung dieses Papstes anführt, während er ihn doch bei der Frage der Laieninvestitur nicht vergißt, z. B. in c. 12, 13, C. XVI, q. 7.

Es ist nun äußerst interessant zu bemerken, daß Gratian bei dieser Deduktion mehrfach geradezu wörtlich demjenigen Publizisten aus der

---

[1]) Bei dieser Phrase „**multa insuper donaria Ecclesiae Dei conferentes**“ klingt wohl eine Erinnerung an den Wortlaut der **Donatio Constantini** durch. Vgl. Sägmüller, Die Konstantinische Schenkung im Investiturstreit. Theologische Quartalschrift. Bd. LXXXIV (1902), S. 95 ff.

Zeit des Investiturstreits folgt, den wir schon oben als einen entschiedenen Gegner irgend welchen nennenswerten Rechtes der Laien in der Bischofswahl kennen gelernt haben, des ausgesprochenen Gregorianers Placidus von Nonantula. Dieser will, daß die Laien der Wahl des Hirten durch die Kleriker ergebenst zustimmen und gehorchen [1]) — ein weiterer Beweis, daß Gratian die Laien ganz aus der Bischofswahl ausgeschlossen wissen wollte. [2])

Das erhärtet vollends auch der letzte, 36. Kanon dieser Distinktion. Gratian wirft hier noch die Frage auf, was bei zwiespältiger Wahl zu geschehen habe und stellt unter Anführung eines Ausspruches von Leo d. Gr. die Entscheidung dem Metropoliten allein anheim, gerade hier ohne jede Bezugnahme auf die Bestimmungen des Wormser Konkordats und das dem König eingeräumte Recht des Entscheids. [3])

War so nach Gratian die Bischofswahl den Klerikern allein zugewiesen, so lag es für ihn nahe, etwaige hier sich aufdrängende Fragen auch noch kurz zu erledigen.

Gratian tut dies, indem er zu c. 35 schreibt: „Es bleibt jetzt die Frage, ob die Wahl selbst nur den Klerikern an der bischöflichen Kirche zukommt oder auch anderen Religiosen in derselben Stadt? Wie man aber in der Breviatio canonum des Diakon Fulgentius der karthagischen Kirche liest, hat die siebte allgemeine Synode von Nicäa und die Synode von Macera (?) [4]) bestimmt, daß zur Wahl des Bischofs der Wille der

---

[1]) Oben S. 8 f.

[2]) Aus den verschiedenen, nicht ausschließlichen Parallelstellen bei Gratian und Placidus sei vor allem der wörtlich gleiche Schluß der ihnen beiden ganz eigentümlichen Stelle über den König Ezechias und die eherne Schlange hergesetzt. „... ac per hoc magna auctoritas ista habenda est in Ecclesia, ut, si nonnulli ex praedecessoribus vel maioribus nostris fecerunt aliqua, quae illorum tempore esse potuerunt sine culpa et superstitionem postea gignere coeperint, sine tarditate aliqua et cum magna auctoritate a posteris destruantur.“ C. 69. Libelli de lite T. II, p. 597. Aehnlich nochmals c. 107, p. 624. Vgl. auch c. 81, p. 603. Auf letzteres verweist Bernheim, Das Wormser Konkordat usw. S. 59 f. Bemerkt sei noch die gleiche Betonung bei beiden, daß der Kaiser der „filius“, „filius devotissimus“ der Kirche sei. Vgl. oben S. 8, A. 4. Siehe auch Bernheim, Die praesentia regis usw. Hist. Vierteljahrschr. Bd. X (1907), S. 200 f.

[3]) Auch hier wieder steht Gratian ganz im Einklang mit Placidus von Nonantula. Derselbe bemerkt in c. 82: „Cuius electionis discretio non alicui humanae potestati sed metropolitano episcopo a Deo collata est.“ Libelli de lite T. II, p. 605. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht. Bd. II, S. 559, A. 2. — Aus dem wiederholten Schweigen Gratians vom Wormser Konkordat aber zu schließen, daß dasselbe nicht für immer geschlossen war, ginge zu weit.

[4]) Statt „Macerensi concilio“ lesen andere „Gangrensi concilio“. Es steht aber davon etwas weder in der Synode II von Nicäa noch in der von Gangra. Bei Fulgentius heißt es c. 11: „Septimunicensi concilio“ und „Macrianensi concilio“.

Mutterkirche genüge. Wie aber heute die Wahl des Papstes nicht von den Kardinälen allein, sondern nach der Anordnung des Papstes Nikolaus auch von anderen Klerikern vorzunehmen ist, so ist auch die Bischofswahl nicht von den Kanonikern allein, sondern auch von den anderen Klerikern vorzunehmen." Zum Beweis wird dann angeführt der bereits erwähnte und interpretierte 28. Kanon der zweiten allgemeinen Lateransynode vom Jahre 1139.[1]) Darnach aber werden wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß auch Gratian, wenn er immerhin noch anderen Klerikern beziehungsweise Mönchen oder Klostervorständen eine Mitwirkung bei der Wahl zuerkannte, solche doch als eine beschränkte dachte. Der Ausschlag lag auch nach ihm bei den Kanonikern.

Das ist die Bischofswahl bei Gratian, den wir wie anderwärts so auch hier als ausgesprochenen Gregorianer kennen lernen.[2])

Seine Lehre fand — um in wenigen Strichen noch deren Wirkung zu zeichnen — entsprechend der Bedeutung seines Werkes in der Wissenschaft alsbald allgemeine Aufnahme. Beweis dessen ist, daß seine Auseinandersetzungen über die Anteilnahme von Fürst und Volk an der Bischofswahl und über die Kanoniker als die eigentlich allein noch berechtigten Wähler fast wörtlich reproduziert werden in der hochbedeutenden Summe des Rufin[3]) und in der höchst einflußreichen Glossa ordinaria zum Dekret.[4])

Bei Rufin nämlich heißt es in der Einleitung zu D. LXIII: „Semel in proxima supra distinctione tradiderat, quod clerici debent eligere et laici consentire; nunc autem prolixiori stilo, qualiter hoc fieri oporteat, subiungit, non sine partium contradictione pertransiens. Primo quod laici, etiam principes, electioni se inserere non debeant, multis auctoritatibus et exemplis ostenditur et maxime exemplo Valentiniani: qui etiam invitatus electioni episcopali noluit interesse, dicens hoc non esse sui officii. Econtra pluribus constitutis arguitur, quod laici electionis debent esse par-

---

Vgl. Friedberg in seinen Anmerkungen zum Kanon in seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici. Es ist aber damit auch nichts anzufangen. Wenigstens konnte ich darüber nichts ausfindig machen.

[1]) Siehe oben S. 12.

[2]) Zu seiner Charakteristik vgl. auch J. F. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. Bd. I (1875), S. 92 ff.

[3]) Ed. Singer S. 154 f.

[4]) „Laici". Andere Erklärer von Gratians Dekret begnügen sich in ihren Bemerkungen zu D. LXII und LXIII mit weniger, sind aber alle hierin vollständig abhängig vom Meister, so Rolandus Bandinellus (der spätere Papst Alexander III.), Stephan von Tournai, Paucapalea.

ticipes, et exemplo maxime Mediolanensium. Quorum dum quidam Januae detinerentur, non antea Apostolicus electionem archiepiscopi ratam habuit, quam ipsi detenti super hoc negotio consulerentur. Quod sine principe non confirmetur electio innumeris decretis exemplisque perpenditur, et maxime Agathonis et Vitaliani, Romanorum Pontificum. Ad quod respondetur, quod laici, cum in quibusdam capitulis iubentur interesse electioni, intelligendum est non ad electionem faciendam, sed ad consensum electioni adhibendum; principes autem aliquando pro schismaticorum et haereticorum seditionibus, quibus nonnunquam Ecclesia Dei concussa periclitabatur, electionem confirmare vel interesse quondam permissi sunt, ut electioni auctoritate imperatorum nullus auderet contraire vel seditiones tumultuarias excitare. Sed quoniam imperatores quandoque modum suum ignorantes non voluerunt tantum esse in numero consentientium, sed primi distribuere, immo etiam exterminare, ideo postmodum ex decretis est confirmatum, ne de caetero semet pontificum electioni insererent. Quaecumque igitur pro favore principum in hac distinctione introducuntur, vacuata esse creduntur. Quamvis autem laici electionem prohibeantur facere, tamen, si qui honorabiles sunt inter eos vel religiosi, non debet sine eorum arbitrio et consilio fieri electio. Sciendum ergo, quod in electione episcopi haec quinque maxime attendantur: Vota civium, testimonium populorum, arbitrium honoratorum vel religiosorum, electio clericorum, confirmatio metropolitani et coepiscoporum. De primis quatuor habetur ibi: »Vota« (c. 27), »Obeuntibus« (c. 35), infra ead. dist.; de quinto ead. dist. cap. »Non licet« (8) et infra C. I, q. 1 »Ordinationes« (c. 113)." [1]

Die G l o s s a o r d i n a r i a aber sagt einleitend zu D. LXIII: „In praecedenti dist. ostensum est, quod laici tantum debent consentire electioni: plenius hic prosequitur, quod nullo modo debent interesse et hoc facit usque ad illum § »His omnibus«. Deinde probat contrarium usque ad illum § »Electiones« et ibi solvit. Deinde ostendit, quae privilegia fuerunt imperatoribus data circa electiones, quae postmodum fuerunt eis ex causa ablata. Ultimo dicit, quod religiosi viri non sunt excludendi ab electionibus. Est ergo haec veritas,

---

[1]) Ebensowenig wie Gratian tut auch Rufin in Erklärung zu c. 35, D. LXIII über die zwiespältige Wahl des Königs Erwähnung. — Man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, als ob Rufin jeder Anwesenheit und Mitwirkung des Königs bei der Bischofswahl noch mehr abgeneigt sei als Gratian, dagegen der Beteiligung des Volkes oder wenigstens bestimmter Klassen desselben mehr geneigt.

quod nullus laicus debet interesse (!) electioni etiam in conventuali ecclesia, nisi hoc habeat ex consuetudine praescripta etc."[1])

Dem entsprach hinsichtlich der Kanoniker als der alleinigen Wähler unter vollständigem Ausschluß des Volkes aus der Wahl baldigst im wesentlichen die Praxis, wenn auch hier von ihr, wie immer, der Satz gilt: quod est multiplex.[2]) So bezeichnete Hadrian IV. im Jahre 1158 in einem Privilegium für das Bistum Ratzeburg als kanonische Norm für die Besetzung des bischöflichen Stuhles Wahl durch das Kapitel und das consilium religiosorum.[3]) Nach einem Schreiben Alexanders III., des früheren Rolandus Bandinellus und berühmten Interpreten des Dekrets als Professor zu Bologna, vermutlich aus dem Jahre 1171, gerichtet an die Domherren von Bremen, dürfen die Laien zu einer Wahl nicht zugelassen werden nach dem Satz: docendus est populus, non sequendus. Die Wahl hat zu geschehen durch die Domherren und die Mönche (Aebte, Prälaten) in der Stadt und Diözese. Jedoch gilt der Einspruch der letzteren gegenüber den Domherren nichts, außer, er stütze sich auf ein kanonisches Hindernis.[4]) So wurden die Domkapitel mehr und mehr die ausschließlichen Wähler. Zum Abschluß kam der Prozeß durch das Lateranense IV 1215 oder, richtiger gesagt, setzt dieses in

---

[1]) Man erkennt leicht, daß die Glosse in dieser ihrer späteren Redaktion, noch schärfer auftritt gegen jede Art von Teilnahme der Laien an der Bischofswahl als Gratian und Rufin.

[2]) Vgl. dazu außer der bereits zitierten Literatur namentlich: Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel. 1885. S. 153 ff. W. Diekamp in der Rezension von Belows angeführter Schrift in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. VI (1885), S. 314 ff. W. Schum, Ueber die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert in Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet. 1886. S. 389 ff. S. Speyer, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels seit dem Jahre 1122. 1888. K. J. Häntzsche, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels zu Hildesheim. Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. LXVI (1894), S. 3 ff. A. Lauscher, Erzbischof Bruno von Köln (1132—1137). 1902. F. Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. 1905. Wretschko, Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg usw. S. 19 ff.

[3]) Jaffé, Regesta P. R.[2]. Nr. 10381.

[4]) Jaffé, Regesta P. R.[2]. Nr. 12089. Wenn Below, Die Entwicklung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel usw., S. 11, meint, „daß Alexander hier entgegen dem Kanon 28 des 2. Laterankonzils entscheide, der noch die Zustimmung der Mönche verlange," so ist dort die Rede von „consensus", „consilium", „conniventia", also keineswegs von „consensus" allein. Vgl. oben S. 12, A. 2. — Wenn es dann weiter heißt: „licet in electione pontificis favor principis debeat assensusque requiri", so ist damit nicht mehr gemeint als die vor der Konsekration in Deutschland erforderliche Investitur durch den König.

seinem 24. Kanon denselben als abgeschlossen, das Wahlrecht des Kapitels allein als die Regel voraus. [1])

Der um die Kirchengeschichte hochverdiente — wie wahr das ist, hat erst ganz sein Tod gezeigt — Professor Franz Xaver von Funk bemerkt am Schlusse seines Aufsatzes über die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters, daß man die Beschränkung des Wahlrechts auf die Kanoniker als eine Folge des Investiturstreits dargestellt habe, da in der Konsequenz der auf Ausschließung des fürstlichen Einflusses gerichteten Bestrebungen des Papsttums auch die Beseitigung jeden Anteils der Laien an der Wahl gelegen sei. [2]) Aber er fragt dementgegen, wie sich dann die erhebliche Beschränkung erklären lasse, welche auch für die Ausübung des Wahlrechts der Geistlichen eingetreten sei durch die Wahl seitens der Kanoniker allein. Viel wahrscheinlicher sei die Rücksicht auf eine geordnete Wahl maßgebend gewesen, da bei der Beteiligung einer und vielfach großen Gemeinde in ihrer Gesamtheit leicht Streitigkeiten und Wirren entstehen konnten. Dabei sei wohl auch das Vorbildliche der Papstwahl wirksam gewesen seit ihrer Neugestaltung durch Nikolaus II., indem die Domkapitel für die Diözesen und den Bischof im allgemeinen eine ähnliche Bedeutung hätten wie das Kardinalkolleg für den Papst und die Gesamtkirche. [3])

Ueber das Prototypische der Papstwahl für die Bischofswahl und ihre Entwicklung kann kein Zweifel sein. [4]) Gratian selbst ist in seinem Dictum zu c. 35, D. LXIII klassischer Zeuge dafür. [5]) Auf der anderen Seite aber geht aus dem von uns Ausgeführten gegen Funk klar hervor, daß der seit dem Investiturstreit, näherhin dem Wormser Konkordat, tatsächlich alles beherrschende Gedanke zunächst der war, die Laien als solche gänzlich aus der Bischofswahl auszuschließen. [6]) Daß dann zuletzt aber auch der niedere Klerus und die Mönche in diesen Ausschluß verflochten wurden, das hat u. E. wieder andere Gründe oder vielmehr nur einen anderen, nämlich den, daß das Domkapitel zu einer in sich abgeschlossenen Korporation wurde. [7])

---

[1]) Ist c. 42, X de electione I, 6. Daß aber auch jetzt noch die Praxis da und dort verschieden war, soll nicht geleugnet sein.

[2]) So Hinschius, Kirchenrecht. Bd. II, S. 602.

[3]) Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. Bd. I, S. 38.

[4]) Sägmüller, Ein angebliches Papstwahldekret Innocenz' II. 1139. Theologische Quartalschrift. Bd. LXXXIV (1902). S. 283.

[5]) Vgl. oben S. 18 f.

[6]) So auch Ebers, Das Devolutionsrecht usw. S. 148, A. 2.

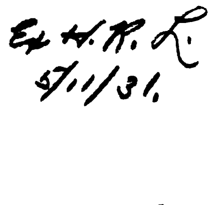
[7]) Mehr darüber in der S. 21, A. 2 angemerkten Literatur, namentlich bei Below. Vgl. auch Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. 1896, S. 170 f. — Gut bemerkt Funk a. a. O., Bd. I, S. 38 f.,

Noch erübrigt die Frage, wie sich die Absichten Gratians hinsichtlich der vollständigen Ausschließung der Anwesenheit des Königs bei den Wahlen in Deutschland und seiner Entscheidung bei zwiespältigen Wahlen verwirklicht haben. Das letztere Recht hielten die deutschen Herrscher zunächst energisch fest, bis die Entscheidung in strittigen Wahlen seit Anfang des 13. Jahrhunderts als causa maior an den Papst kam. Die Anwesenheit bei den Wahlen aber ist nach und nach von selbst außer Uebung gekommen. So blieb nur die Investitur mit dem Zepter in Uebung. Diese aber zu behandeln lag von Anfang an nicht in unserem Thema.[1])

---

offenbar gegen die Besetzung der bischöflichen Stühle durch Rom, aber auch gegen das staatliche Nominationsrecht: „Die Modifikation, welche das alte Wahlrecht in der abendländischen Kirche erfuhr, entspricht ebenso deren allgemeinen Verhältnissen, als das neue Wahlverfahren in der griechischen Kirche den dortigen Zuständen. Indem der Bischof, wenigstens in der Regel, wie früher, so später aus dem Weltklerus und aus dem Klerus der Diözese zu nehmen war, so gebührte es sich, daß diesem, wenn auch beschränkt auf einen Teil, die Wahl verblieb."

[1]) Mehr darüber: Hinschius, Kirchenrecht. Bd. II, S. 560 ff. G. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat. 1883. R. Reese, Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds und Italiens unter Friedrich I. 1885. F. Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. 1905. Ebers, Das Devolutionsrecht usw. S. 156 ff. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung usw. Bd. I, S. 199 ff. — Wenn Bernheim, Die praesentia regis im Wormser Konkordat, Hist. Vierteljahrschr., Bd. X, S. 212, meint, daß König Friedrich 1213 auf diese Präsenz ausdrücklich verzichtet habe als auf einen abusus, so gefällt uns die im Text vertretene, von Hinschius a. a. O. S. 578 eingehender begründete Anschauung besser.





Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abel 7.
Aebte 12, 21.
Alexander II. 5.
Alexander III. 10, 21.
Ambrosius 16.
Anselm v. Lucca 7.
Apostolischer Stuhl 5.

Bischofswahl 3 ff.
Bremen 21.
Bonizo v. Sutri 7.
Bürger 7, 20.

Cölestin I. 7, 13.
Cölibat 3.

Deusdedit 7.
Domkapitulare 4, 7, 12 f., 18 f., 21 f.
Donatio Constantini 17.

Ezechias 16, 18.

Fulgentius 18.

Gerhoh v. Reichersberg 11, 13.
Glossa ordinaria 19 ff.
Gratian 3 ff., 13 ff.
Gregor VII. 5 f., 17.
Gregorianer 7.
Gregorius, Kard. 7.

Hadrian I. 14 f., 17.
Hadrian IV. 21.
Heinrich V. 10.

Innocenz II. 12.
Investitur 4.
Investiturstreit 4.
Ivo v. Chartres 7.
Johann IX. 16.

Kaiser 14 ff.
Kanoniker s. Domkapitulare.
Kardinäle 19, 22.
Karl d. Gr. 14, 17.
Kirchenstaat 17.
Klostergeistlichkeit 7.
König 10 ff., 14 ff., 18, 20.
Konrad, Erzb. v. Salzburg 11.

Laieninvestitur 4, 6.
Laterankonzil 1123, 6, 13; 1139, 12 f., 19; 1215, 13, 21.
Leo VIII. 14 f., 17.
Leo d. Gr. 5 ff., 13, 18.
Leo IX. 4.
Ludwig d. Fr. 17.

Macera, Synode 18.
Metropolit 5, 18.
Ministeriale 7.
Mönche 12 f., 21.
Moses 16.

Nicäa, (2.) allg. Synode 14, 18.
Nikolaus II. 4, 19, 22.
Norbert, Erzb. v. Magdeburg 11.

Otto d. Gr. 14, 17.
Otto v. Freising 13.

Papstwahl 14, 19, 22.
Paschalis II. 6.
Patronatsrecht 10.
Paucapalea 19,
Placidus v. Nonantula 8 f., 1[illegible]
Publizistik 7, 8 f.

Ratzeburg 21.
Reims, Synode 1049 4.
Ring 4.
Rolandus Bandinellus 19, 2[illegible]
Rom, Synode 898 16.
Rufin 19 f.

Schlange, eherne 16, 18.
Simonie 3.
Stab 4.
Stephan VI. 15.
Stephan v. Tournai 19.
Stiftsgeistlichkeit 7.

Troyes, Synode 1107 6.

Valentinian I. 16.
Vasallen 7.
Verhältnis von Kirche un[d] Staat 3.
viri religiosi 12, 18, 21.
Visitator 5.
Volk 4 ff.

Weihen simonistischer us[w.] Bischöfe 3.
Wormser Konkordat 1122 6, 10 f., 15, 18.



